

Gebührenordnung für die Schifffahrt¹

(Vom 13. Februar 1991)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*gestützt auf § 2 Abs. 2 Buchstabe f der kantonalen Vollzugsverordnung vom 25. Oktober 1979 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt,²*beschliesst:***§ 1**³ Pauschalgebühren

Für die Tätigkeiten des Verkehrsamts werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühren für die Schiffsprüfung			Fr.
Schiffe ohne Maschinenantrieb (Ruderboote und dergleichen)			40.-
Segelschiffe	bis 6 m Länge		40.-
	bis 7 m Länge		65.-
	bis 8 m Länge		80.-
	bis 9 m Länge		110.-
	bis 10 m Länge		130.-
	über 10 m Länge		140.-
Zuschlag	für Segelschiffe mit Aussenbordmotor		15.-
	für Segelschiffe mit Innenbordmotor		30.-
		Aussenbord	Innenbord
		Fr.	Fr.
Motorschiffe	bis 4 m Länge	50.-	80.-
	bis 6 m Länge	65.-	95.-
	bis 8 m Länge	95.-	130.-
	bis 10 m Länge	130.-	150.-
	über 10 m Länge	140.-	180.-
Güterschiffe ohne Maschinenantrieb			80.-
Güterschiffe mit Maschinenantrieb			
	bis 200 Tonnen		170.-
	bis 500 Tonnen		220.-
	über 500 Tonnen		260.-
Schiffe zum Schleppdienst für Spezialzwecke			120.-
schwimmende Geräte			80.-
Nachkontrolle beanstandeter Schiffe			60.-
Abnahme zusätzlicher Motoren			20.-
Zuschlag für die erstmalige Zulassung nicht typengeprüfter Schiffe ohne oder mit Maschinenantrieb			50.-

784.111

Zuschlag für die Durchführung einer Geräuschmessung	100.--
b) Gebühren für Schiffsführerprüfungen	Fr.
Theorieprüfung	40.-
praktische Prüfung Kategorie A, D	120.-
Kategorie B, C, E	360.-
c) Ausstellgebühren	Fr.
Ausfertigung von Ausweisen	50.-
Ausstellung von Ausweisen infolge Verlust, Namensänderung, Versicherungswechsel, Eintrag oder Aufhebung von Auflagen oder technischen Daten, Ablauf der Gültigkeitsdauer	30.-
Erteilung von Wasserungsbewilligungen	50.-
Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Schiffsführerprüfungen in einem anderen Kanton	30.-
Ausfertigung von Bescheinigungen über Schiffsführerprüfungen ausserkantonaler Bewerber	30.-
besondere Bewilligungen	15.- bis 300.-

§ 2⁴ Besondere Untersuchungen

Für Begutachtungen, Teilprüfungen und spezielle Prüfungen, die in § 1 nicht erfasst sind, wird eine Gebühr von Fr. 60.- je angebrochene halbe Stunde Arbeits-, Reise- und Wartezeit, zuzüglich Reisespesen, erhoben.

§ 3⁵ Gebühren für weitere Verrichtungen

Für weitere Verrichtungen des Verkehrsamts gemäss § 4 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt können Gebühren bis zu Fr. 2 000.- erhoben werden.

§ 4 Ermässigung

Führt ein Halter bei der periodischen Prüfung gleichzeitig mindestens fünf Schiffe vor, so wird die Gebühr vom zweiten Schiff an um einen Viertel ermässigt.

§ 5⁶ Verspätung oder Nichterscheinen zur Prüfung

Schiffshalter und Prüfungskandidaten, welche einem Aufgebot zur Prüfung nicht Folge leisten können, haben sich 48 Stunden vor der angesetzten Prüfung beim Verkehrsamt abzumelden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6⁷ Gebührenbezug

¹ Die Gebühren werden durch das Verkehrsamt eingezogen.

² Es kann die Aushändigung der Ausweise und Bewilligungen von der vorherigen Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

³ Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.⁸ Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren für die Verrichtungen des Schiffs-Inspektors vom 28. April 1980.⁹

² Die Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-95 mit Änderungen vom 31. Mai 1994 (GS 18-414), vom 11. Dezember 2001 (GS 20-192), vom 16. Dezember 2003 (GS 20-474) und vom 19. Dezember 2006 (GS 21-110).

² SRSZ 784.210.

³ Fassung vom 19. Dezember 2006.

⁴ Fassung vom 19. Dezember 2006.

⁵ Fassung vom 19. Dezember 2006.

⁶ Fassung vom 19. Dezember 2006.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 19. Dezember 2006 und Abs. 3 neu eingefügt am 11. Dezember 2001.

⁸ 22. Februar 1991 (Abl 1991 221); Änderungen vom 31. Mai 1994 sind am 1. Januar 1995 (Abl 1994 844) vom 11. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 2012), vom 16. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 und vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2301) in Kraft getreten.

⁹ GS 17-219.